

RS UVS Kärnten 1998/06/16 KUVS-K1-586/5/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1998

Rechtssatz

Wurde die Sachverständigengebühr durch die erstinstanzliche Behörde noch nicht angewiesen, ist der Berufungswerber als Barauslagenersatzpflichtiger noch nicht leistungspflichtig. Diese Ersatzpflicht setzt voraus, daß die Barauslagen der Behörde schon erwachsen sind (VwGH 21.10.1987, 87/03/0175, 26.6.1990, 89/05/0004). (Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides)

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at